

VG WORT

Verwertungsgesellschaft WORT München

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) wird folgender Tarif für die

Vergütung für Nutzungen gemäß § 87g UrhG durch Suchmaschinen und News-Aggregatoren für die Zeit seit dem 07.06.2021

veröffentlicht:

I. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für die öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung von Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen gemäß § 87g UrhG durch Suchmaschinen und News-Aggregatoren in Deutschland für die Zeit seit dem 07.06.2021.

II. Vergütung für News-Aggregatoren

1. Vergütung pro Kalenderjahr

Für die in den Anwendungsbereich dieses Tarifs fallenden Nutzungshandlungen in einem Kalenderjahr ist jährlich eine Vergütung zu bezahlen.

2. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vergütung gemäß Ziffer II.1. ist ein Anteil von 11% an dem Nettoumsatz (Umsatz ohne Umsatzsteuer), den ein News-Aggregator in dem jeweiligen Kalenderjahr für die in den Anwendungsbereich des Tarifs fallenden Nutzungshandlungen erzielt.

3. Vergütung

Die Vergütung errechnet sich als prozentualer Anteil der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer II.2. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 7%. Der prozentuale Anteil nach dem vorstehenden Satz hat die gleiche Höhe wie der Repertoireanteil der von der VG WORT vertretenen Presseverlage am Gesamtmarkt für Presseveröffentlichungen in Deutschland gemäß Ziffer IV. dieses Tarifs.

4. Definition News-Aggregatoren

News-Aggregatoren im Sinne dieses Tarifs sind Dienste zur gebündelten Zugänglichmachung von Presseveröffentlichungen (im Ganzen oder in Teilen) verschiedener Presseverleger, die nicht in Verbindung mit einer Suchmaschine im Sinne von Ziffer III.5. dieses Tarifs angeboten werden.

III. Vorläufiger Vergütungssatz für Suchmaschinen

1. Vergütung pro Kalenderjahr

Für die in den Anwendungsbereich dieses Tarifs fallenden Nutzungshandlungen in einem Kalenderjahr ist jährlich eine Vergütung zu bezahlen.

2. Formel zur Berechnung des vorläufigen Vergütungssatzes

Die vorläufige tarifliche Vergütung für Suchmaschinen für ein Kalenderjahr berechnet sich nach der folgenden Formel:

- (1) prozentualer Anteil – in Höhe des Marktanteils der Suchmaschine im jeweiligen Kalenderjahr gemäß Ziffer 4 – an der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 3.1.,
- (2) prozentualer Anteil an dem so ermittelten Betrag entsprechend dem Repertoireanteil der von der VG WORT vertretenen Presseverlage am Gesamtmarkt für Presseveröffentlichungen in Deutschland gemäß Ziffer IV.,
- (3) zuzüglich Umsatzsteuer hieraus in gesetzlicher Höhe, derzeit 7%.

Fiktives Berechnungsbeispiel: Bei einem Marktanteil einer Suchmaschine gemäß Ziffer 4 von 0,75 Prozent in einem bestimmten Kalenderjahr und einem Repertoireanteil der VG Wort von 25% ergibt sich eine Vergütung von EUR 21.751 zuzüglich Umsatzsteuer wie folgt:

- (1) EUR $11.600.658 \times 0,0075 = \text{EUR } 87.004$
- (2) EUR $87.004 \times 0,25 = \text{EUR } 21.751$
- (3) zuzüglich Umsatzsteuer, derzeit 7%.

3. Bemessungsgrundlage

3.1. Betrag

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der pro Kalenderjahr zu zahlende Vergütung ist ein Betrag von EUR 11.600.658.

3.2. Ableitung des Betrages

Der Betrag gemäß 3.1. ist aus den folgenden Parametern abgeleitet:

- (1) Jährliche Zahlungen der Anbieter Google und Microsoft an die Verwertungsgesellschaft Corint Media GmbH für Nutzungen von Presseveröffentlichungen der von der Corint Media GmbH vertretenen Presseverlage im Sinne des § 87g UrhG für die Zeit seit dem 07.06.2021: Diese Zahlungen betragen vorläufig EUR 4.000.000 (zuzüglich Umsatzsteuer) jährlich gemäß den zwischen der Corint Media GmbH und den beiden Anbietern getroffenen und öffentlich bekannt gemachten Interimsvereinbarungen.
- (2) Marktanteil der von der Corint Media GmbH vertretenen Presseverlage am Gesamtmarkt für Presseveröffentlichungen in Deutschland: Dieser Marktanteil wurde von der Corint Media GmbH mit 36% angegeben. Hochgerechnet auf den Gesamtmarkt für Presseveröffentlichungen entsprechen die EUR 4.000.000 gemäß (1) einem Betrag von EUR 11.111.111.
- (3) Marktanteil der Anbieter Google und Microsoft am Gesamtmarkt für Suchmaschinen in Deutschland: Dieser Marktanteil wird mit 95,77% angenommen. Hochgerechnet auf den Gesamtmarkt für Suchmaschinen entsprechen die EUR 11.111.111 gemäß (2) einem Betrag von EUR 11.600.658.

4. Marktanteile von Suchmaschinen

Der Marktanteil einer Suchmaschine am Gesamtmarkt für Suchmaschinen wird auf der Grundlage der von unabhängigen Marktforschungsinstituten (beispielsweise Statista GmbH) durchgeführten Reichweitenmessungen ermittelt.

Die sich für die Zeit ab dem 07.06.2021 ergebenden und der Berechnung der tariflichen Vergütung zugrunde zu legenden Marktanteile werden auf der Internetseite der VG WORT unter <https://www.vgwort.de/dokumente/tarif-uebersicht.html> (und dort unter „Marktanteile Suchmaschinen und Repertoireanteil der VG WORT“ als Dokument direkt unterhalb dieses Tarifs verlinkt) veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

5. Definition Suchmaschine

Suchmaschinen im Sinne dieses Tarifs sind Dienste zur allgemeinen Suche nach Online-Inhalten.

6. Vorbehalt der nachträglichen Änderung

Der Tarif für Suchmaschinen beruht auf den vorläufigen Zahlungen der Anbieter Google und Microsoft an die Verwertungsgesellschaft Corint Media GmbH für die Zeit ab dem 07.06.2021. Dementsprechend stellt dieser Tarif keine abschließende Regelung dar.

Die VG WORT behält sich vor, den Tarif für Suchmaschinen mit rückwirkender Wirkung für die Zeit ab dem 07.06.2021 zu ändern, sobald die Höhe der von den Anbietern Google und Microsoft an die Verwertungsgesellschaft Corint Media GmbH zu leistenden Zahlungen abschließend geregelt ist, etwa durch eine Vereinbarung oder durch eine gerichtliche Entscheidung.

Die VG WORT wird in diesem Fall den Tarif für Suchmaschinen rückwirkend unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer solchen abschließenden Regelung entsprechend der Vorgehensweise neu berechnen, wie sie dieser Tarif für die Berechnung der vorläufig zu zahlenden Vergütung enthält.

IV. Repertoireanteil der VG WORT

Der Repertoireanteil, der auf die von der VG WORT vertretenen Presseverlage am Gesamtmarkt für Presseveröffentlichungen in Deutschland entfällt, wird auf der Grundlage der Daten ermittelt, die durch die Informationsgesellschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgen e.V. (IVW-Rubrik Online-Nutzungsdaten) erfasst werden.

Maßgebend für die Berechnung der Vergütung ist der Repertoireanteil, den die VG WORT im jeweiligen Kalenderjahr hatte, für das die Vergütung zu entrichten ist.

Die sich für die Zeit ab dem 07.06.2021 für abgeschlossene Kalenderjahre ergebenden und der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legenden Repertoireanteile der VG WORT werden auf der Internetseite unter <https://www.vgwort.de/dokumente/tarif-uebersicht.html> (und dort unter „Marktanteil Suchmaschinen und Repertoireanteil der VG WORT“ als Dokument direkt unterhalb dieses Tarifs verlinkt) veröffentlicht.

V. Rechteeinräumung

1. Umfang der Rechteeinräumung

Die Rechteeinräumung umfasst das Recht nach § 87g Abs. 1 UrhG, soweit es der VG WORT von Presseverlegern durch den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages in Verbindung mit dem Vertrag über die Einräumung des Presseverlegerleistungsschutzrechts gemäß § 87g UrhG zur Wahrnehmung eingeräumt ist.

2. Erwerb der Nutzungserlaubnis

Vorbehaltlich der Regelung zu Ziffer V.3. gelten die Rechte nach Ziffer V.1. mit der Zahlung der tariflichen Vergütung als eingeräumt.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungserlaubnis

Die Vergütungen für News-Aggregatoren gemäß Ziffer II.3. und für Suchmaschinen gemäß Ziffer III.2. finden unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Nutzungserlaubnis der VG WORT vor Beginn der Nutzung erworben wird.

VI. Meldungen

1. Meldungen zur Berechnung der Vergütung

1.1. News-Aggregatoren

News-Aggregatoren sind verpflichtet, der VG WORT die Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer II.2. für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr bis zum 1. Juli des Folgejahres an news.aggregator@vgwort.de zu übermitteln. Die VG WORT behält sich vor, Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zu verlangen.

1.2. Suchmaschinen

Bei Suchmaschinen wird die VG WORT die Berechnung der Vergütung anhand der Berechnungsparameter dieses Tarifs vornehmen. Eine Meldung ist hierfür nicht erforderlich.

2. Meldung von Kontaktdaten

News-Aggregatoren und Suchmaschinen sind verpflichtet, der VG WORT ihre vollständigen Kontaktdaten, insbesondere die Rechnungsanschrift, sowie einen Ansprechpartner zu benennen.

VII. Einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge aus einer Presseveröffentlichung

Als Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung im Sinne von § 87g Abs. 2 Nr. 4 UrhG gilt die Übernahme von mehr als 7 Wörtern aus einer Presseveröffentlichung.

München, im August 2024

VG WORT